

## **Regelungen zum Datenschutz**

Bei der Arbeit mit Gesundheitsdaten hat der Datenschutz oberste Priorität, so dass klare Regelungen hinsichtlich des Umfangs der gespeicherten Informationen und der Zugriffsrechte erforderlich sind. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Belangen, die im Zusammenhang mit der Erfassung von Gesundheitsdaten beim Pferd zu beachten sind.

### **1. Datenschutz bei der Erfassung von gesundheitsbezogenen Informationen**

#### **1.1 Datenerfassung durch den Tierarzt**

Grundsätzlich kann jeder Tierarzt, der von der standardisierten Gesundheitsdatenerfassung Gebrauch macht, Informationen für die zentrale Speicherung und Analyse beisteuern. Voraussetzung ist lediglich die einmalige Registrierung des Tierarztes zur Datenübermittlung mittels der unterzeichneten Teilnahmeerklärung. Der Tierarzt dokumentiert hierbei die einzeltierbezogen erhobenen Daten unter Verwendung des Erfassungsstandards so, dass sie eindeutig einem Tier zuzuordnen sind. Zu diesem Zweck ist die Chip- oder sonstige Identifikationsnummer des Tieres zu erfassen, die in diesem Sinne obligater Bestandteil jeder übermittelten Gesundheitsinformation ist. Standardisiert erfasst und übermittelt werden können sowohl Befunde als auch Diagnosen. Jede Meldung umfasst neben dem jeweiligen Schlüsselcode gemäß der gültigen Fassung der Erfassungsreferenz das Datum der Befunderhebung bzw. Diagnosestellung sowie die Kennung des meldenden Tierarztes. Datensätze mit unvollständigen Pflichtangaben werden nicht in die zentrale Datenbank übernommen.

#### **1.2 Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität**

Um die korrekte Zuordnung der Gesundheitsdaten zu einzelnen Pferden sicherzustellen, besteht unter der Voraussetzung der Datenfreigabe durch den zuständigen Zuchtverband die Möglichkeit, einen Abgleich der Stammdaten vorzunehmen. Ausschließlich zu diesem Zweck können folgende Angaben durch den Tierarzt für eindeutig durch ihre Chip- oder sonstige Identifikationsnummer bezeichnete Tiere in der Zuchtverbandsdatenbank abgefragt werden:

- ID des Tieres (Chipnummer und Lebensnummer),
- Name (Langname),
- Geschlecht, Farbe, Rasse,
- Geburtsdatum und Zuchtjahr des Tieres,
- ID (Lebensnummer) und Name des Vaters,
- ID (Lebensnummer) und Name des Muttervaters.

Mit seiner Teilnahme verpflichtet sich der Tierarzt, mit sämtlichen bereitgestellten Daten verantwortungsvoll umzugehen und sie keinesfalls an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht hat auch dann Fortbestand, wenn der Tierarzt seine Teilnahme an der standardisierten Gesundheitsdatenerfassung beendet.

### **1.3 Datenübermittlung und zentrale Datenspeicherung**

Bei der Meldung von Gesundheitsdaten werden ausschließlich folgende Informationen übermittelt und in der zentralen Gesundheitsdatenbank gespeichert:

- ID des Tieres (Chipnummer, Lebensnummer oder sonstige Identifikationsnummer), Name, Geschlecht, Farbe und Geburtsdatum des Tieres,
- weitere Stammdaten wie Rasse-Angaben, die der Einordnung des Tieres dienen können und mit den Gesundheitsdaten übermittelt wurden,
- Datum der Befunderfassung bzw. Diagnosestellung,
- Schlüsselcode (in Abhängigkeit von der Art der erfassten Gesundheitsdaten: Befundcode oder Diagnosecode) samt erfasster Zusatzangaben zum Befund / zur Diagnose,
- Kennung des Tierarztes und der Tierarztpraxis.

Die Kennungen von Tierarzt und Tierarztpraxis dienen lediglich der eindeutigen Zuordnung der übermittelten und gespeicherten Daten, die die Grundlage für die Steuerung von Zugriffsrechten darstellt. Auswertungen der Gesundheitsdaten werden ausschließlich in anonymisierter Form und so durchgeführt, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen oder einzelne Tierarztpraxen möglich sind.

### **1.4 Zugriffsrechte**

Aus der Teilnahme an der standardisierten Erfassung und Übermittlung von Gesundheitsdaten leitet sich kein Zugriffsrecht auf die zentral gespeicherten Daten ab. Dem Tierarzt wird zugesichert, dass niemand ohne seine ausdrückliche Einverständnis Gesundheitsdaten, die von ihm erfasst und zur Übernahme in die zentrale Gesundheitsdatenbank übermittelt wurden, in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einsehen, verändern oder löschen kann. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung gilt die Einverständnis zur Nutzung der Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen und züchterischen Zwecken im Sinne der Punkte 2.1 bis 2.3 als erteilt.

## **2. Datenschutz bei der Auswertung von gesundheitsbezogenen Informationen**

### **2.1 Datenverarbeitung**

Die über Standardschnittstellen in die zentrale Gesundheitsdatenbank übertragenen Informationen können über die gelieferte Tieridentifikation mit weiteren Daten verknüpft werden, die eine Plausibilisierung und Nutzung für weiterführende Analysen ermöglichen. Auswertungen der Gesundheitsdaten werden ausschließlich so durchgeführt, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen wie den Besitzer oder Züchter eines Pferdes möglich sind. Auswertungsergebnisse können den teilnehmenden Tierärzten sowie Zuchtverbänden, die den Aufbau und Betrieb der zentralen Gesundheitsdatenbank unterstützen, in anonymisierter Form bereitgestellt werden. Art und Umfang der bereitgestellten Auswertungsergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Regelungen zwischen den Beteiligten.

### **2.2 Wissenschaftliche Studien**

Die standardisiert erfassten und zentral gespeicherten Gesundheitsdaten können unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Die teilnehmenden Tierärzte, von denen gesundheitsbezogene Daten wissenschaftlich ausgewertet werden, sind über die Studien in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

### **2.3 Auswertungen zu Zuchtzwecken**

Die standardisiert erfassten und zentral gespeicherten Gesundheitsdaten können unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für Routineauswertungen genutzt werden, die zu Zuchtzwecken durchgeführt werden. Eingeschlossen sind hierbei insbesondere Arbeiten zur Entwicklung einer Zuchtwertschätzung für Gesundheitsmerkmale und daraus hervorgehende Zuchtwertschätzroutinen. Zuchtwertschätzergebnisse, die auf der Grundlage zuchtverbandsübergreifend erhobener Gesundheitsdaten ermittelt wurden, sind allen beteiligten Zuchtverbänden in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang der Ergebnisbereitstellung sind Gegenstand eigenständiger Regelungen zwischen den Beteiligten.

## **3. Widerrufsregelung**

Sofern ein Tierarzt seine Teilnahme an der zentralen Speicherung und Analyse von Gesundheitsdaten beendet, werden Informationen, über die eine Verknüpfung mit personenbezogenen Angaben hergestellt werden könnte, gelöscht. Die vom Tierarzt einmal in die zentrale Gesundheitsdatenbank übertragenen Informationen können weiterhin zu Auswertungszwecken genutzt werden, sofern er nicht ausdrücklich der weiteren Nutzung widerspricht und Besitzererklärungen zum Datenwiderruf beibringt. Ein Widerruf der Datennutzung ist jedem Tierarzt freigestellt und jederzeit ohne

rechtliche Nachteile möglich. Auswertungsergebnisse, die auf der Grundlage von Informationen basieren, die er während seiner Teilnahme übermittelt hat, bleiben davon unberührt.